

ANLAGE ZUM INFORMATIONSBLATT

GAKV BESCHÄFTIGTE DER METALL- UND MASCHINENBAUGENOSSENSCHAFTEN

(Sektor Genossenschaften)

+++

Das vorliegende Dokument ergänzt den Inhalt des Informationsblattes, insbesondere des Überblicks und ist wesentlicher Bestandteil davon. Es wurde verfasst, um die Typologien von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einfacher festzustellen, die zu den Nutznießern des Rentenfonds Laborfonds zählen und die Quantifizierung der Beitragszahlung sowie die entsprechenden Einzahlungsmodalitäten in den Fonds zu erläutern.

Potenzielle Mitglieder

Dem Fonds können nach Beendigung der Probezeit alle Arbeitnehmer mit Berufsbild Arbeiter, in den Zwischenkategorien eingestufte Arbeitnehmer, Angestellter oder mittlere Führungskraft beitreten.

Beitragszahlung

Gemäß Art. 8 des Statuts des Rentenfonds Laborfonds kann die Finanzierung des Fonds durch die Einzahlung von Beiträgen zu Lasten des Arbeitnehmers, des Arbeitgebers und durch die Zuweisung der anreifenden Abfertigung bzw. durch die alleinige, eventuell auch stillschweigende Zuweisung der anreifenden Abfertigung erfolgen.

Die Mindesthöhe der Beiträge zu Lasten des Mitglieds und des Arbeitgebers wird von den Gründungsquellen gemäß den Bestimmungen des Art. 8, Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 252 vom 5. Dezember 2005 (und nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen) festgelegt.

	Abfertigungsanteil	Beitrag ¹		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ²	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1,20%	1,20% ³	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat einbezahlt
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	2,76% (40% Abfertigung); 6,91% (100% Abfertigung) ⁴	1,20%	1,20% ³	
Lehrlinge mit Anstellung nach dem 31.01.2006	6,91% (100% Abfertigung)	1,50%	1,50%	

1. Ausgedrückt in Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn, Teuerungszulage, edr, Funktionszulage für mittlere Führungskräfte, Lohnelement für die 8. und 9. Gehaltsstufe.
2. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber innerhalb 30. November mit Wirkung ab dem 1. Januar des darauffolgenden Jahres mitgeteilt wird. Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn, Teuerungszulage, edr, Funktionszulage für mittlere Führungskräfte, Lohnelement für die 8. und 9. Gehaltsstufe wählt: 1,20% (bzw. 1,50%); 1,40%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.
3. Ab dem 01.01.2012 wird die Beitragszahlung zu Lasten des Unternehmens von 1,20% auf 1,40% erhöht. Bedingung ist, dass der Arbeitnehmer mindestens denselben Beitrag einzahlt.
4. Alternativ zu den Bestimmungen der Gründungsquellen kann das Mitglied entscheiden, einen höheren Anteil in Höhe der gesamten anreifenden Abfertigung einzuzahlen. Diese Entscheidung ist unwiderrufbar und die Einzahlung der Abfertigung in den Fonds kann nicht ausgesetzt werden.



Zusatzrentenfonds der Beschäftigten von Arbeitgebern, die im Gebiet Trentino-Südtirol tätig sind
Eingetragen im Album der Rentenfonds unter Nummer 93